

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Mai 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-256
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 24-1.21.6-38/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-21.6-1850

Antragsteller:

Doka Industrie GmbH
Reichsstraße 23
3300 Amstetten
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

DOKA-Dübelanker B15
zur temporären Verankerung im Beton

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der DOKA-Dübelanker B15 zur temporären Verankerung im Beton (nachfolgend nur "Anker" genannt) besteht aus drei drittelkreisförmigen außen gezahnten Schalensegmenten mit innenliegenden Führungsnasen aus Temperguss, die durch zwei dehnfähige Gummiringe zu einem Zylinder zusammengehalten werden, und einem sechseckigen Gewindekonus mit Nuten, ebenfalls aus Temperguss, mit innenliegendem Grobgewinde DW 15, der sich innerhalb des aus den Schalensegmenten gebildeten Zylinders befindet.

Nach dem Einschrauben eines allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Spann- oder Ankerstabstahls (z. B. DOKA Ankerstab 15,0 mm) in den Gewindekonus wird dieser durch Aufbringen einer Zugkraft angezogen und die Mantelteile nach außen gespreizt und so in den umgebenden Beton des vorgebohrten Bohrlochs gedrückt.

Auf der Anlage 1 ist der Anker im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anker darf als Einzelbefestigung für die temporäre Verankerung von Gerüsten unter vorwiegend ruhender Belastung [Eigenlast, Verkehrslast, Wind, Kranaufsetzlast (Stoßlast)] verwendet werden.

Der temporäre Einsatz des Ankers ist auf maximal 6 Monate begrenzt.

Der Anker darf planmäßig nur durch Zugkräfte belastet werden.

Die zu verankernden Gerüste und der Spann- bzw. Ankerstabstahl sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Anker darf in Stahlbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" in Verbindung mit DIN 1045-2:2001-07 "Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" verwendet werden. Die Betonfestigkeitsklasse darf auch mindestens B 25 nach DIN 1045:1988-07 "Beton und Stahlbeton, Bemessung und Ausführung" betragen.

Der Beton soll zum Zeitpunkt der Belastung mindestens die Festigkeit eines Betons mit der Festigkeitsklasse C20/25 bzw. B 25 aufweisen.

Der Anker darf im gerissenen und ungerissenen Beton verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Teile des Ankers müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen 2 entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen des Ankers müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Das Innengewinde des Konus muss den hinterlegten Fertigungszeichnungen entsprechen.

Die verwendeten Spann- bzw. Ankerstabstähle müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.



2.2 Verpackung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Verpackung und Lagerung

Der Anker darf nur als Befestigungseinheit (Anker und zugelassener Spann- bzw. Ankerstabstahl) verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein des Ankers müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich sind das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung des Ankers anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 "Übereinstimmungsnachweis" erfüllt sind.

Der Anker wird entsprechend dem Hersteller und dem Typ bezeichnet: DOKA-Dübelanker B15

Der Anker ist gemäß Anlage 2 zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Ankers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen und Materialeigenschaften der Einzelteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Die Verankerung ist ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankern- den Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die Verankerung ist ingenieurmäßig nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren mit Teilsicherheitsbeiwerten zu bemessen.

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung in den Beton ist erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist in jedem Einzelfall nachzu- weisen.

Der Anker darf planmäßig nur durch Zugkräfte belastet werden.

3.2.2 Erforderliche Nachweise

Es ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Beanspruchungen S_d den Bemessungswert der Beanspruchbarkeit R_d nicht überschreitet.

$$S_d \leq R_d \quad (3.1)$$

S_d = Bemessungswert der Beanspruchungen (Einwirkungen)

R_d = Bemessungswert der Beanspruchbarkeit (Widerstand)

Die Bemessungswerte der Einwirkungen sind in Anlehnung an DIN 4420:1990-12 "Arbeits- und Schutzgerüste" bzw. DIN 4421:1982-08 "Traggerüste" unter Berücksich- tigung der "Anpassungsrichtlinie Stahlbau" (veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen, Son- derheft Nr. 11) zu ermitteln:

$$S_d = \gamma_F \cdot S_k \quad (3.2)$$

S_k = charakteristischer Wert der einwirkenden Kraft

γ_F = Teilsicherheitsbeiwert der Einwirkungen

Der Bemessungswert des Widerstandes für den Nachweis der Tragfähigkeit ergibt sich aus der charakteristischen Tragfähigkeit des Ankers zu:

$$R_d = R_k / \gamma_M \quad (3.3)$$

R_k = charakteristischer Wert des Widerstandes (Tragfähigkeit: N_{Rk})

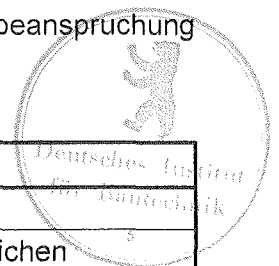
Dieser Wert ist für Betonversagen in Tabelle 3, Anlage 3 angegeben. Für Stahlversagen ist die entsprechende Zulassung des Spann- bzw. Ankerstab- stahls zu beachten.

γ_M = Teilsicherheitsbeiwert für den Materialwiderstand

Die erforderlichen Nachweise beim Nachweis der Tragfähigkeit bei Zugbeanspruchung sind in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammengestellt.

Tabelle 3 Erforderliche Nachweise bei Zugbeanspruchung

Versagenskriterium	Nachweis
Betonausbruch	$N_{Sd} \leq N_{Rk,c} / \gamma_{Mc}$
Stahlversagen Spann- bzw. Ankerstabstahl	gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Spann- bzw. Ankerstabstahl und DIN 1045-1:2001-07



3.2.3 Teilsicherheitsbeiwerte für den Materialwiderstand

Der Teilsicherheitsbeiwert γ_M für den Materialwiderstand beim Nachweis der Tragfähigkeit für Betonversagen ist in Tabelle 3, Anlage 3 angegeben. Für Stahlversagen ist DIN 1045-1:2001-07 zu beachten.

3.2.4 Ungerissener und gerissener Beton

Wenn die Bedingungen in Gleichung (3.4) nicht erfüllt oder nicht geprüft sind, muss gerissener Beton angenommen werden.

In Sonderfällen darf von ungerissenen Beton ausgegangen werden, wenn in jedem Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Verankerung im Gebrauchszustand mit ihrer gesamten Einbaulänge im ungerissenen Beton liegt. Wenn andere Angaben fehlen, dürfen folgende Bedingungen verwendet werden:

Bei Verankerungen mit einer resultierenden Belastung von $N_{SK} \leq 60$ kN kann von ungerissenen Beton ausgegangen werden, wenn die Gleichung (3.4) eingehalten wird:

$$\sigma_L + \sigma_R \leq 0 \quad (3.4)$$

σ_L = Spannungen im Beton, die durch äußere Lasten einschließlich der Verankerung hervorgerufen werden

σ_R = Spannungen im Beton, die durch innere Zwangsverformungen (z. B. Schwinden des Betons) oder durch von außen wirkende Zwangsverformungen (z. B. durch Auflagerverschiebungen oder Temperaturschwankungen) hervorgerufen werden. Wird kein genauere Nachweis geführt, sollte σ_R nach EC 2 zu 3 N/mm² angenommen werden.

Die Spannungen σ_L und σ_R sind unter der Annahme zu berechnen, dass der Beton ungerissen ist (Zustand I). Bei flächigen Bauteilen, die in zwei Richtungen Lasten abtragen (z. B. Platten, Wände), ist Gleichung (3.4) für beide Richtungen zu erfüllen.

3.2.5 Montagekennwerte, Dübelabstände und Bauteilabmessungen

Die Montagekennwerte und die erforderlichen Achs- und Randabstände sowie die Mindestbauteildicken sind in Tabelle 2, Anlage 3 bzw. Tabelle 4, Anlage 4 angegeben. Hinsichtlich der Definition der Maße siehe Anlagen 1 und 4.

Der Randabstand c darf nur in eine Richtung bis auf c_{min} reduziert werden.

3.2.6 Verschiebungsverhalten

In der Tabelle 5, Anlage 4 sind die zu erwartenden Verschiebungen angegeben, sie gelten für die in der Tabelle angegebene zugehörige Last.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Anker darf nur als Befestigungseinheit verwendet werden.

An dem Anker dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Anker ist entsprechend den gemäß Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen und den Angaben einer schriftlichen Einbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers in das Bauteil einzubauen.

Jede Befestigungsstelle darf nur einmalig verwendet werden. Der temporäre Einsatz des Ankers ist auf maximal 6 Monate begrenzt. Anschließend wird der Spann- bzw. Ankerstabstahl herausgedreht und die Befestigungsstelle ist derart zu verschließen, dass eine erneute Verwendung ausgeschlossen ist. Der Spann- bzw. Ankerstabstahl darf für eine neue Befestigungsstelle wiederverwendet werden.



4.2 Bohrlocherstellung

Die Lage des Bohrlochs ist bei bewehrten Betonbauteilen mit der Bewehrung so abzustimmen, dass eine Beschädigung der Bewehrung vermieden wird.

Das Bohrloch ist rechtwinklig zur Oberfläche des Verankerungsgrundes mit Hartmetall-Hammerbohrern zu bohren.

Die Mauerbohrer aus Hartmetall müssen den Angaben des Merkblattes des Deutschen Instituts für Bautechnik und des Fachverbandes Werkzeugindustrie e.V. über die "Kennwerte, Anforderungen und Prüfungen von Mauerbohren mit Schneidkörpern aus Hartmetall, die zur Herstellung der Bohrlöcher von Dübelverankerungen verwendet werden", Fassung Januar 2002 entsprechen. Die Einhaltung der Bohrerkenneiwerte ist entsprechend Abschnitt 5 des Merkblattes zu belegen.

Bohrerinnendurchmesser und Schneidendurchmesser müssen den Werten nach Tabelle 2, Anlage 3 entsprechen.

Das Bohrmehl ist aus dem Bohrloch zu entfernen.

Bei Fehlbohrungen ist ein neues Bohrloch im Abstand von mindestens $1 \times$ Tiefe der Fehlbohrungen anzuordnen.

4.3 Montage des Ankers

Vor dem Setzen wird der Spann- bzw. Ankerstabstahl bündig abschließend mit dem Ende des Gewindekonus des Ankers in denselben eingeschraubt. Das Setzrohr wird mit voreingestellter Setztiefe über den Ankerstab geschoben und mit Hilfe einer Mutter (Vorspannmutter) fixiert. Anschließend wird die zusammengefügte Verankerung einschließlich Setzrohr in das gereinigte Bohrloch eingeschoben und durch handfestes Anziehen der Mutter vorverspreizt. Die planmäßige Vorspannung des Dübelankers erfolgt durch Aufbringen einer Zugkraft in Höhe von 60 kN entweder durch Anziehen der DOKA Spannmutter SL-1 15,0 mit Hilfe eines Drehmoments von 400 Nm oder mit Hilfe einer hydraulisch wirkenden Anspannvorrichtung (z. B. DOKA-Ankerprüfgerät). Abschließend wird der Spann- bzw. Ankerstabstahl bis auf den Bohrlochgrund eingeschraubt, um ein etwaiges Zurückrutschen des Gewindekonus zu verhindern.

Vor der Vorverspreizung und nach dem abschließenden Eindrehen des Spann- bzw. Ankerstabstahls ist im Ringspalt - zwischen Bohrlochwand und Spann- bzw. Ankerstabstahl - durch Messung mit einem handelsüblichen Gliedermaßstab die Setztiefe zu kontrollieren.

Der Beton soll zum Zeitpunkt der Belastung mindestens die Festigkeit eines Betons mit der Festigkeitsklasse C20/25 bzw. B 25 aufweisen. Die Befestigungsteile müssen satt anliegen. Ihre Auflagerflächen müssen eben sein.

Nach Verwendung der Befestigungsstelle wird der Spann- bzw. Ankerstabstahl herausgedreht. Anschließend wird der im Bauteil verbleibende Anker derart verschlossen, dass eine erneute Verwendung ausgeschlossen ist.

4.4 (Wieder-) Verwendung von Spann- bzw. Ankerstabstählen

Werden die herausgedrehten Spann- bzw. Ankerstabstähle an einer neuen Befestigungsstelle wiederverwendet, so sind diese bei Einbau, Ausbau und Lagerung besonders schonend zu behandeln.

Beschädigte, angerostete oder verbogene Spann- bzw. Ankerstabstähle dürfen nicht (wieder-) verwendet werden.



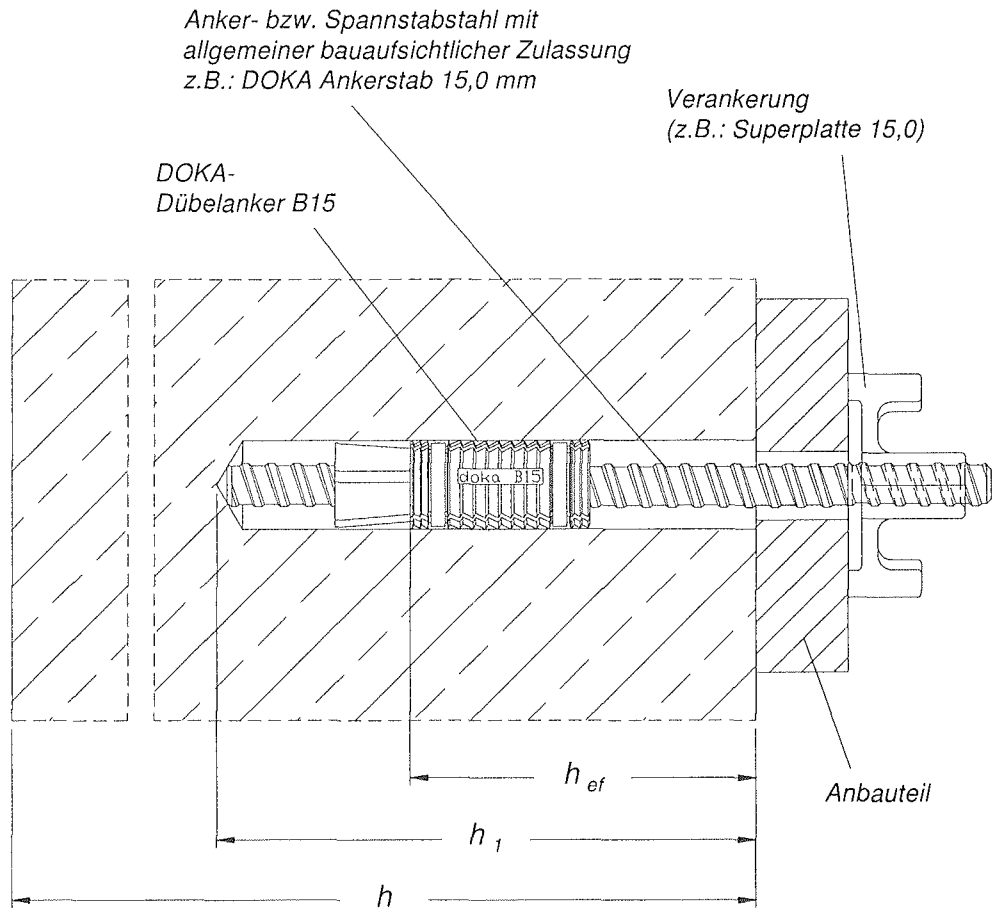
4.5 Kontrolle der Ausführung

Bei der Montage des Ankers und der Befestigung eines Gerüsts muss der damit betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen. Es sind Aufzeichnungen über den Nachweis der vorhandenen Betonfestigkeit und die richtigen Verankerungstiefen des Ankers und die ordnungsgemäße Montage zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Kummerow



Dübelanker B15
im Einbauzustand




Legende:

h_{ef} = effektive Verankerungstiefe
 h_1 = Bohrlochtiefe
 h = Bauteildicke



Bild 1: Einbauzustand

 Die Schalungstechniker Doka Industrie GmbH Reichsstraße 23, A - 3300 Amstetten	DOKA Dübelanker B15	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 21.6 - 1850 vom 10. Mai 2007
	Einbauzustand	

Dübelanker B15

Einzelteile und Abmessungen

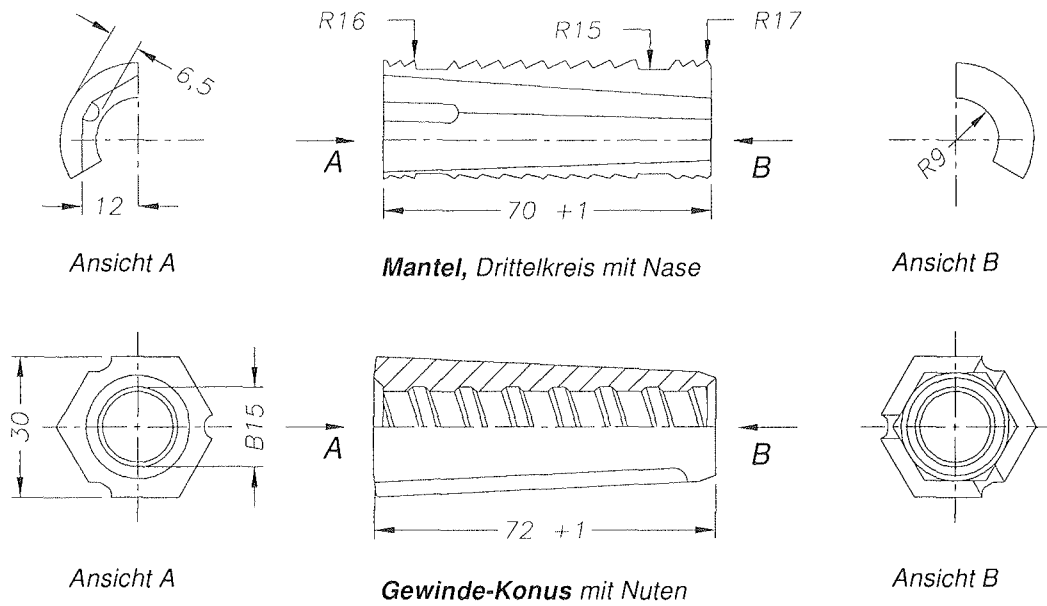


Bild 2: Einzelteile und Abmessungen

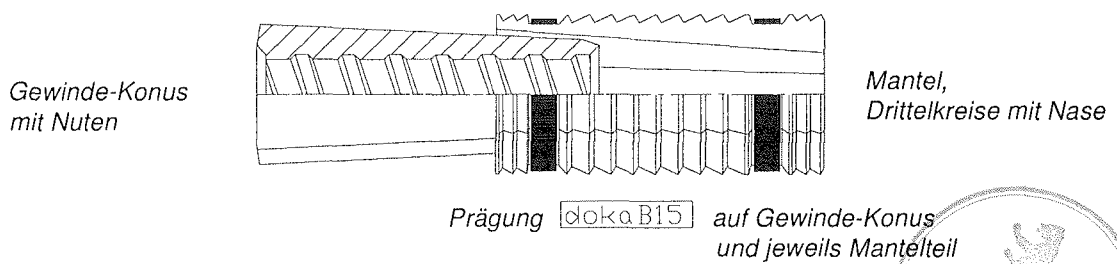


Bild 3: Einzelteile im montierten Zustand

Tabelle 1: Werkstoffe und Festigkeiten

Bauteil	Werkstoff	Festigkeit
Mantel, Drittelkreis	Temperguss, Werkstoff-Nr. EN-GJMW-400-5 nach DIN EN 1562	$f_{yk} \geq 220 \text{ N/mm}^2$ $f_{uk} \geq 400 \text{ N/mm}^2$
Gewinde- Konus	Temperguss, Werkstoff-Nr. EN-GJMW-550-4 nach DIN EN 1562	$f_{yk} \geq 340 \text{ N/mm}^2$ $f_{uk} \geq 550 \text{ N/mm}^2$
Ring	Gummi	

Dübelanker B15

Montagekennwerte und charakteristische Kennwerte

Tabelle 2: **Montagekennwerte**

		DOKA Dübelanker B15		
Bohrernennendurchmesser	d [mm]	37		
Bohrerschneidendurchmesser	d_{cut} [mm]	$\leq 37,7$		
effektive Verankerungstiefe	h_{ef} [mm]	160	200	300
Bohrlochtiefe	h_1 [mm]	210	250	350
Vorspannkraft (Vorspannmoment) ⁽¹⁾	N_{Inst} (T_{Inst})	60 kN (400 Nm)		
Durchgangsloch im Anbauteil	$\varnothing d_f$ [mm]	17		

(1) bei Verwendung der DOKA Spannmutter SL-1, beachte hierzu Abschnitt 4.3.

Tabelle 3: **Charakteristische Kennwerte für Zugbeanspruchung (Betonausbruch)**

		DOKA Dübelanker B15					
		ungerissener Beton ⁽³⁾			gerissener Beton ⁽³⁾		
effektive Verankerungstiefe	$h_{ef}^{(1)}$ [mm]	160	200	300	160	200	300
für Randabstand	$c \geq$ [mm]	240	300	450	240	300	450
charakteristische Zugtragfähigkeit für mindestens C20/25 bzw. B 25 ($\beta_w \geq 25$ N/mm ₂)	$N_{RK,c}^{(2)}$ [kN]	102	143	261 ⁽⁴⁾	73	102	187
C50/60		158	221	405 ⁽⁴⁾	113	158	290
für Mindestrandabstand	$c_{min} =$ [mm]	160	200	300	160	200	300
charakteristische Zugtragfähigkeit für mindestens C20/25 bzw. B 25 ($\beta_w \geq 25$ N/mm ₂)	$N_{RK,c}^{(2)}$ [kN]	77	107	196	55	77	140
C50/60		119	166	304	85	118	217
zugehöriger Teilsicherheitsbeiwert	γ_{Mc}	1,5					

(1) zur Definition von h_{ef} siehe Anlage 1


(2) Der Randabstand c darf nur in eine Richtung auf c_{min} reduziert werden.

Für Randabstände $c_{min} \leq c_{vorh} < c$ darf $N_{RK,c}$ geradlinig interpoliert werden.

(3) zur Definition von gerissenem und ungerissenem Beton siehe Abschnitt 3.2.4

(4) Betonbruch nicht maßgebend.



 Die Schalungstechniker Doka Industrie GmbH Reichsstraße 23, A - 3300 Amstetten	DOKA Dübelanker B15	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 21.6 - 1850 vom 10. Mai 2007
	Montagekennwerte und charakt. Kennwerte	

Dübelanker B15

Mindestwerte für Bauteildicke, Achs- und Randabstände, Verschiebungen

Tabelle 4: Mindestwerte für Bauteildicke, Achs- und Randabstände

	DOKA Dübelanker B15			
	effektive Verankerungstiefe	h_{ef} [mm]	160	200
Mindestbauteildicke	h_{min} [mm]	240	300	450
Mindestachsabstand	s_{min} [mm]	480	600	900
Randabstände	c [mm]	≥ 240	≥ 300	≥ 450
	$c_{min}^{(1)}$ [mm]	160	200	300

(1) der Randabstand c darf nur in einer Richtung auf c_{min} reduziert werden.

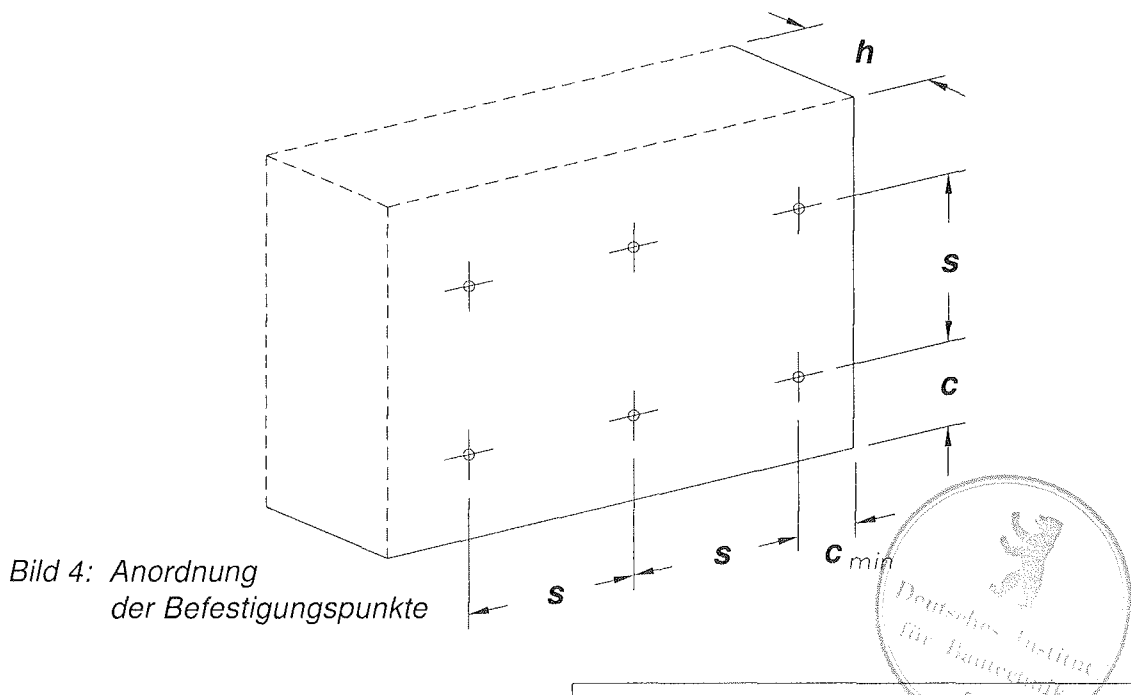


Tabelle 5: Verschiebungen

	DOKA Dübelanker B15		
	Verschiebung für $N = 67,9 \text{ kN}$	N_{Inst} [kN]	60
unter Kurzzeitbelastung	δ_{NO} [mm]	6,4	2,5
unter Dauerlast bzw. unter wiederholter Belastung	δ_N [mm]	8	

doka
Die Schalungstechniker
Doka Industrie GmbH
Reichsstraße 23, A - 3300 Amstetten

DOKA Dübelanker B15
Mindestwerte für Bauteildicke,
Achs- und Randabstände,
Verschiebungen

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Z - 21.6 - 1850
vom 10. Mai 2007